

# Bericht zu TOP 9 der HV Tagesordnung

**Bericht des Vorstandes der AT & S Austria Technologie Systemtechnik Aktiengesellschaft im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstandes Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre auszugeben (§ 174 Abs 4 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG)**

## 1. Ermächtigung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT&S Austria Technologie Systemtechnik Aktiengesellschaft beabsichtigen, der Hauptversammlung der Gesellschaft einen Beschluss vorzuschlagen, mit dem der Vorstand ermächtigt wird, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 6. Juli 2015 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,- auszugeben und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Bezugs- oder Umtauschrechte auf den Inhaber lautender Stückaktien der Gesellschaft nach Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelschuldverschreibungsbedingungen zu gewähren. Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Wertpapierbedingungen der Wandelschuldverschreibungen (insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum, Wandlungsrechte und -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis) zu bestimmen. Der Vorstand soll weiters ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise auszuschließen, sofern dies sachlich gerechtfertigt und im Interesse der Gesellschaft ist.

Zur wirtschaftlichen Begründung dieser Ermächtigung sowie zu der in diesem Antrag enthaltenen Ermächtigung, auch das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, erstattet der Vorstand gemäß § 174 Abs 4 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG folgenden Bericht:

## 2. Zweck der Wandelschuldverschreibung

Die Gesellschaft beabsichtigt die Begebung von Wandelschuldverschreibungen, um in Zukunft ihre Kapitalstruktur aktiv gestalten und ihre Kapitalkosten optimieren zu können. Hierzu können in Zukunft Wandelschuldverschreibungen ein geeignetes Instrument sein. Investoren erhalten durch die Zeichnung von Wandelschuldverschreibungen neben der Verzinsung ihres eingesetzten Kapitals auch das Recht, zu einem bereits bei Emission der Wandelschuldverschreibung festgelegten Preis künftig Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Damit erhalten sie auch die Möglichkeit, an einer möglichen Wertsteigerung des Unternehmens teilzuhaben. Die Gesellschaft kann durch die Ausgabe von Wandelschuld-

verschreibungen im Vergleich zu den Fremdkapitalmärkten attraktive Finanzierungsbedingungen erreichen. Wandelschuldverschreibungen bieten außerdem die Möglichkeit, die auf Grund einer guten Kursentwicklung starke Volatilität der Aktie zu ihren Gunsten zu verwerten und damit die Kapitalkosten der Gesellschaft zu senken.

Wandelschuldverschreibungen werden überwiegend von institutionellen Investoren gezeichnet, die sich auf diese Veranlagungsform spezialisiert haben und die auch von der zu begebenden Wandelschuldverschreibung erschlossen werden sollen. Institutionelle Investoren stellen spezielle Anforderungen an die Ausgestaltung und zeitliche Flexibilität der Wandelschuldverschreibungen. Es ist zweckmäßig, dieser Anforderung seitens der Gesellschaft mittels Bezugsrechtsausschluss Rechnung zu tragen. So kann die Gesellschaft etwa durch die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen ohne Bezugsrecht eine neue Investorenbasis erschließen.

Die Ermächtigung des Vorstandes zum Bezugsrechtsausschluss ist daher aus strategischen, finanztechnischen und unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich, um die Wandelschuldverschreibung auf dem Kapitalmarkt entsprechend zu positionieren, den auf Wandelschuldverschreibungen spezialisierten Investoren bestmöglich anbieten und damit die mit der Begebung von Wandelschuldverschreibungen für die Gesellschaft verbundenen Vorteile optimal ausschöpfen zu können. Die Begebung von Wandelschuldverschreibungen auf dem Markt der Kleinanleger könnte die erläuterten Vorteile, die sich aus der vergleichsweise günstigen Zinskomponente aber auch auf Grund der Schnelligkeit und Flexibilität für die Gesellschaft ergeben, durch den stark gesteigerten Abwicklungsaufwand (insbesondere zeitintensive Vorbereitung, Marketing- und Werbeaufwendungen) und die damit verbundenen einmaligen, unwiederkehrenden Abwicklungskosten stark reduzieren.

Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses auf Wandelschuldverschreibungen versetzt die Gesellschaft darüber hinaus in die Lage, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechts kann der Kapitalbedarf der Gesellschaft aus sich allenfalls kurzfristig bietenden Marktchancen möglichst zeitnah gedeckt sowie zusätzliche neue Investoren im In- und Ausland gewonnen werden. Durch die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses wird daher eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel und eine Senkung der Finanzierungskosten im Interesse der Gesellschaft und damit aller Aktionäre erreicht.

Der Ausgabebetrag der bei Ausübung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte auszugebenden Aktien soll sich nach dem Durchschnitt der Schlusskurse an der Wiener Börse bzw. an der Börse der Hauptnotierung der Aktien der Gesellschaft der 20 dem Zuteilungstag der Wandelschuldverschreibung vorausgehenden Handelstage bemessen. Dieser durchschnittliche Schlusskurs ist mit einem Aufschlag von 30 % oder einem jeweiligen höheren Aufschlag, welcher der Erwartung der Kursentwicklung der Gesellschaft im Zusammenhang mit ähnlichen Transaktionen am relevanten Markt entspricht, zu versehen. Für die Bestimmung der Ähnlichkeit einer Transaktion sind deren Laufzeit, Zinsen und Volumen ausschlaggebend. Hierdurch wird es der Gesellschaft ermöglicht, innerhalb des Ermächtigungszeitraumes von fünf Jahren attraktive Ausgabebedingungen festzusetzen, der erwarteten Entwicklung des Aktienkurs Rechnung zu tragen und auf die zum Ausgabezeitpunkt üblichen Konditionen und Gepflogenheiten der internationalen Märkte einzugehen.

Sollten die Erwartungen über die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft und das Marktumfeld einen höheren Aufschlag auf das dann aktuelle Kursniveau ermöglichen, so kann auch dieses zusätzliche Potential zum Vorteil der Gesellschaft und der bestehenden Aktionären voll ausgeschöpft werden. Die vorgesehene Ermittlung des Ausgabebetragtes erscheint daher angemessen gewählt und sachlich gerechtfertigt.

Hinzu kommt noch folgendes: Die Praxis hat gezeigt, dass der Wandlungskurs bei Emissionen mit Bezugsrechtsausschluss meist höher festgesetzt werden kann als bei gleichwertigen Emissionen mit Gewährung von Bezugsrechten. Dies liegt in der Struktur von Bezugsrechtsemissionen, bei denen eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist einzuhalten ist. Bei einem Bezugsrechtsausschluss können daher in kürzerer Zeit mehr finanzielle Mittel für die Gesellschaft generiert werden. Aus diesem Grund ist der Ausschluss des Bezugsrechts mittlerweile auch gängige Praxis bei Begeben von Wandelschuldverschreibungen auf den Kapitalmärkten.

Zusätzlich können durch das Begeben von Wandelschuldverschreibungen die Kapitalstruktur der Gesellschaft erweitert und die Bilanzstruktur der Gesellschaft verbessert werden. Abhängig von der gewählten Struktur kann ein Teil des über die Wandelschuldverschreibung aufgenommenen Fremdkapitals von Analysten wie Eigenkapital bewertet werden. Eine solche Bewertung kann wiederum ein verbessertes Rating der Gesellschaft bei Kapitalgebern ermöglichen und kann damit zu niedrigeren Finanzierungskosten bei zukünftigem Fremdkapital der Gesellschaft führen. Außerdem wird eine Wandelschuldverschreibung oftmals als positives Signal am Kapitalmarkt für die Zuversicht des Managements hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Aktienkurses bewertet. Diese Zuversicht spiegelt sich im Wandlungskurs wider, der aus den oben angeführten Gründen meist höher angesetzt werden kann, wenn Bezugsrechte ausgeschlossen werden.

Die Vorbereitung und Strukturierung von Transaktionen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen oder sonstigen Vermögenswerten erfordern größtmögliche Flexibilität des Vorstandes hinsichtlich des Einsatzes der zur Verfügung stehenden Finanzierungsinstrumente. Auch hier muss der Vorstand die Berechtigung haben, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dies soll nicht nur im Fall von Sacheinlagen, sondern auch im Fall von Bareinlagen möglich sein, wenn die Gesellschaft ein besonderes Interesse daran hat und die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, z.B. bei einer im Interesse der Gesellschaft liegenden Kooperation mit einem anderen Unternehmen, wenn der Partner sein Engagement vom Erwerb von Wandelschuldverschreibungen abhängig macht, oder wenn ein Dritter erforderliche für die Gesellschaft sonst nicht erreichbare zusätzliche finanzielle Leistungen anbietet.

Um die Abwicklung der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen zu ermöglichen, soll der Vorstand auch die Möglichkeit haben, die Wandelschuldverschreibungen im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG anzubieten.

Sollte der Vorstand von der ihm erteilten Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes Gebrauch machen, so würde durch den Vorstand ein neuerlicher schriftlicher Bericht über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechtes zu erstellen und gemäß § 174 Abs 4 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG zu veröffentlichen sein.

### 3. Interessenabwägung

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist durch die angegebenen Zwecke jedenfalls sachlich gerechtfertigt und geeignet, die angestrebten Ziele (Optimierung der Kapitalstruktur, Senkung der Finanzierungskosten, weitere Festigung und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft) im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu gewährleisten. Der Bezugsrechtsausschluss erscheint darüber hinaus erforderlich, weil die erwartete Kapitalzufuhr durch die angegebenen finanztechnischen Vorteile von Wandelschuldverschreibungen eine flexible Geschäftsplanung und Verwirklichung von Unternehmenszielen zum Wohle der Gesellschaft sichert. Der Vorstand geht davon aus, dass der Nutzen der Gesellschaft aus der Begebung von Wandelschuldverschreibungen unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugute kommt und den verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre überwiegt. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts auf Wandelschuldverschreibungen ist ferner im Interesse der Gesellschaft, da ein Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen oder sonstigen Vermögenswerten oder besondere, im Interesse der Gesellschaft oder der Aktionäre gelegene Transaktionsstrukturen die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen unter Bezugsrechtsausschluss erforderlich machen können. Der Vorstand ersucht um Zustimmung.

Leoben, Juli 2010

Der Vorstand